

Slavomír Ondrejovič

## **Sprachsituation und Sprachpolitik in der Slowakei und die Novellierung des Gesetzes über die Staatssprache der Slowakischen Republik**

1. Es wird manchmal konstatiert, dass die Slowakei das ethnisch heterogenste Land in Mitteleuropa sei. Gemäß der Volkszählung aus dem Jahr 2001 leben auf dem Territorium der Slowakei 5 379 445 Einwohner, wobei der Anteil der slowakischen Mehrheit 85,8% (4 614 854 Personen) ausmacht. Bei den nationalen Minderheiten des traditionellen (autochthonen) Typs ist, wie bekannt, die ungarische Minderheit am zahlreichsten vertreten (9,7% der Einwohner). Ihr folgen mit Abstand die Romas (entsprechend der offiziellen Volkszählung 1,7%). Zu den Minderheiten mit offiziellem Status gehören in der Slowakischen Republik noch die tschechische, ruthenische, ukrainische, deutsche, polnische, mährische, kroatische, bulgarische und jüdische Minderheit. Alle diese Minoritäten zusammen haben – offiziell – einen Anteil von 13,1% an der Bevölkerung der Slowakischen Republik (704 315 Personen). Es wird jedoch vermutet, dass die Minderheitsbevölkerung in der Slowakei tatsächlich sogar mit 17 bis 19 Prozent vertreten ist. Diese Abweichung geht vor allem auf die Minderheit der Romas zurück: Zu dieser Nationalität bekennen sich etwa 90 000 Personen, manchmal wird jedoch für diese Minderheit die Zahl von 350 000 bis 450 000 Angehörigen genannt (8,4%). Es sei hier erwähnt, dass alle Minderheitssprachen, die auf dem Territorium der Slowakei gesprochen werden, kodifiziert sind – inklusive der Sprachen, die über keinen Bezugsstaat verfügen: Die ruthenische Sprache in der Slowakei wurde im Jahr 1995 standardisiert und das Romani wurde im Jahr 2008 kodifiziert, und zwar nach dem ersten Kodifikationsversuch im Jahr 1979.

Es liegen leider keine Ergebnisse aus systematischen Untersuchungen bezüglich der Fragen vor, wie diese Sprachen in den gemischten Gebieten koexistieren, wie sie sich gegenseitig beeinflussen, wie sie miteinander konkurrieren bzw. ob sie kooperieren; und es wurde bisher auch nicht untersucht, wie sowohl die Minderheits- als auch die Mehrheitsbevölkerung in diesen Gebieten ihre aktuelle Sprachsituation wahrnehmen. Es gibt lediglich eher episodische Sondierungen dieser Problematik, weswegen dieses Feld von den Politikern beherrscht wird. Von diesen hört man – ohne jede sachliche Begründung – Aussagen wie “Auf dem gemischten Gebiet schwindet das Slowakische” oder “Auf dem gemischten Gebiet schwindet das Ungarische”. In der linguistischen Gemeinschaft wird das Fehlen von entsprechenden Untersuchungen seit langem als bedauerlich empfunden, aber erst die durch die Novellierung des Sprachgesetzes ausgelösten Reaktionen haben auf die Dringlichkeit derartiger Untersuchungen hingewiesen. Auf Grund dieser Erfahrung wird ein entsprechendes Forschungsprojekt vorbereitet: *Sprachsituation und Sprachpolitik in der Slowakischen Republik im gesamtnationalen Kontext*.

Wie bekannt ist, wurde von der Slowakischen Republik (SR) das Gros der relevanten Dokumente der Vereinten Nationen bereits zu Beginn ihres Bestehens ratifiziert. In das Rechtssystem der SR wurden größtenteils auch die Dokumente des Europäischen

Rates eingegliedert, inklusive des Rahmenabkommens des Europäischen Rates über den Schutz der nationalen Minderheiten sowie der Europäischen Charta der regionalen oder Minderheitssprachen. Dadurch wurden günstige Voraussetzungen für die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in der Slowakei im Geiste der vollen Respektierung der europäischen Werte geschaffen, d.h. im Geiste der Toleranz, der Multikulturalität und des Multilingualismus. Nun stellt sich die Frage: Wird in diesem Geiste gehandelt oder nicht?

Im Jahr 1995 wurde im Parlament das “Gesetz über die Staatssprache der Slowakischen Republik” verabschiedet, das auch Geldstrafen für die Verletzung seiner Vorschriften vorsah; diese wurden jedoch 1999 gestrichen. In den Jahren 2007 und 2008 haben heftige Reaktionen das bereits angekündigte Vorhaben des Ministeriums für Kultur bekräftigt, das bestehende Sprachgesetz unter Einbeziehung der früheren Geldstrafe zu novellieren. Zu Beginn der Vorbereitungen für die Novellierung des Gesetzes wurde davon ausgegangen, dass sich die slowakische Standardsprache in desolatem Zustand befinde, so dass ihre Kultivierung auch gesetzliche Maßnahmen erfordere. Inzwischen ist diese ursprünglich sprachliche Angelegenheit jedoch durch politische Einflussnahmen derart vernebelt worden, dass sie primär zu einem politischen Sachverhalt bzw. zu einem politisch-juristischen Problem geworden ist – und zwar dergestalt, dass man darin nur noch mit großer Mühe eine “rein linguistische” Thematik erkennen kann.

Während sich die Polemik der Politiker über die Novellierung des Sprachgesetzes immer mehr auf die Frage konzentrierte, inwieweit dadurch die Rechte der Minderheiten betroffen sind, wurden die Linguisten vorrangig durch andere Fragen beunruhigt. Von Anfang an haben sie darauf aufmerksam gemacht, dass man durch das novellierte Gesetz mit direkten sprachpolitischen Maßnahmen in die Sprachkultur eingreift, obwohl es die Aufgabe der Sprachpolitik sei, optimale Bedingungen zum normalen Funktionieren der Sprache und zu ihrer Erforschung zu schaffen. Die Sprachwissenschaftler finden es nicht akzeptabel, dass über die kodifizierte Norm seitens der politischen Macht entschieden werden soll. Durch das Gesetz wird aus dieser politischen Position heraus geregelt, wo “die kodifizierte Form der Staatssprache” zur Geltung komme und welche Werke als offizielle Kodifikationswerke gelten.

Das Sprachwissenschaftliche Institut von Ľudovít Štúr der Slowakischen Akademie der Wissenschaften war eine der Institutionen, die gegen die Novellierung des Gesetzes über die Staatssprache der Slowakischen Republik opponiert haben. So hat die Leitung des Instituts empfohlen, aus dem Gesetzestext den Satz “Jedwedes Eingreifen in die kodifizierte Form der Staatssprache im Widerspruch zu ihren Gesetzmäßigkeiten ist unzulässig” in Folge seiner – aus linguistischer Sicht – Irrationalität, ja Sinnlosigkeit, zu streichen. In dem gültigen Text des Gesetzes ist auch folgende Formulierung zu finden: “Die kodifizierte Form der Staatssprache verabschiedet und veröffentlicht das Ministerium für Kultur der Slowakischen Republik auf seiner Internetseite”, was für die Linguisten wiederum ein Problem darstellt. Das Ministerium für Kultur der SR besitzt im Kodifikationsprozess der Staatssprache eine Machtposition, obwohl die Kodifikation die ureigene Domäne der Linguisten ist. In der Begründung steht unter ande-

rem: "Durch dieses Gesetz wird die Verwendung von nichtstandardsprachlichen Mitteln nicht ausgeschlossen, falls es um eine funktionsbedingte Verwendung geht, insbesondere in künstlerischen Werken und in der Publizistik". Die funktional begründete Überschreitung dieser Norm in differenzierten Kommunikationssituationen ist aber zweifellos viel mannigfaltiger als es diese Aussage bestimmt.

Die Vertreter des Sprachwissenschaftlichen Instituts von Ľudovít Štúr der Slowakischen Akademie der Wissenschaften haben immer wieder die Meinung geäußert (besonders in Erklärungen für die Presse und elektronische Medien), dass die Sprache (genauer: ihre Verwendung) nicht von Bußen und Sanktionen begleitet werden darf, weil mithilfe von Strafen keine positive Beziehung zur Sprache gepflegt werden kann. Oft wurde dagegen argumentiert, dass ein Gesetz ohne Sanktionen wirkungslos sei, lediglich ein Fetzen Papier, und dass es nicht durchsetzbar sei. Die Situation in den europäischen und anderen Ländern zeigt jedoch, dass es keine zwingende Notwendigkeit für solche Sanktionen gibt (innerhalb der Europäischen Union haben nur sieben Staaten Sanktionsgesetze). Die natürliche Sprache gehört zu den immanenten Merkmalen eines Individuums, so dass derartige Interventionen nach Meinung der Linguisten nicht angemessen sind.

2. Das Problem des Sprachgesetzes wurde durch eine internationale Dimension verstärkt. In diesem Zusammenhang engagieren sich die Ungarische Republik und die politischen Repräsentanten der ungarischen Minderheit in der Slowakei besonders aktiv. Deren Absicht ist es, eine möglichst große Unterstützung seitens der internationalen politischen Kreise und der europäischen Institutionen zu erreichen. Es wurde darüber im Rat für Menschenrechte der UNO, im Europäischen Rat, in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie im Europäischen Parlament gesprochen, und man versuchte sogar, das Thema ins Weiße Haus zu tragen – was durch die Union der Auslandsungarn gelang.

Besonderes Interesse erweckte jedoch eine Internetpetition des Forschungszentrums für Sprachen der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, die einige Hundert Personen aus der internationalen wissenschaftlichen und kulturellen Öffentlichkeit unterschrieben haben (darunter bekannte Linguisten wie N. Chomsky, P. Trudgill, M. Bierwisch, W. Dressler, G. Stickel). Dabei spielten offensichtlich mehrere Aspekte eine Rolle: Die Ungarische Republik zeichnet sich durch erfolgreiche Diplomatie und wohlbekannten Lobbyismus aus. Die Wiedergabe der Gesetznovelle, gegen die die Unterzeichner protestierten, entsprach in der englischen Übersetzung nicht dem Originaltext, sie war an einigen Stellen sogar verzerrt, insgesamt also nicht korrekt (an einigen Stellen, in denen das Gesetz die Zweisprachigkeit bekräftigt, wird etwa behauptet, dass die Verwendung der Staatssprache gefordert werde, z.B. bei Kulturveranstaltungen der ethnischen Gruppen). Der letzte Grund für die Einbeziehung so vieler Wissenschaftler ist die Natur des Sprachgesetzes, das unserer Meinung nach nicht sorgfältig genug und ohne entsprechende Empathie den Minderheiten gegenüber konzipiert wurde.

Aus dem Blickwinkel der früheren und auch gegenwärtigen Polemik scheint es, als ob das novellierte Staatsgesetz aus dem Jahr 2009 das – zumindest in Europa – restriktivste Gesetz wäre, das die bürgerlichen und die Menschenrechte am stärksten verletzt.

Neben der Slowakei gibt es allerdings in der Europäischen Union sechs weitere Länder, in denen ein Sprachgesetz gilt, das als Bestandteil Sanktionen und Bußen enthält. Es sind dies die Baltischen Staaten (Lettland, Litauen, Estland), Slowenien, Polen und Frankreich. Andere Länder in der EU haben entweder Sprachgesetze ohne Sanktionen oder verfügen über keinerlei derartigen Gesetze. Es sei hier gleich hinzugefügt, dass man berechnete Ansprüche am besten aus einer Position heraus erhebt, bei der auch die klagende Seite ihre moralischen Pflichten gegenüber der eigenen Gemeinschaft, die im jeweiligen Land nicht an der Macht ist, erfüllt. Die Situation der Minderheiten in Ungarn ist nach Aussage des ehemaligen Ombudsmanns für die Minderheiten Jeno Kaltenbach auch heutzutage "beklemmend" (Sme, 23. 7. 2009, 13). Es existiert in Ungarn zwar ein überaus liberales Minderheitsgesetz, das den Gebrauch der Minderheitssprachen in keinerlei Form einschränkt, aber dabei handelt es sich eher um leere Worte, weil die Minderheiten in Ungarn nach den Worten des Ombudsmanns "seit dem 19. Jahrhundert dem Verfall ausgesetzt waren" und "ausnahmslos an den Rand des Identitätsverlustes gerieten" (Ombudsmann J. Kaltenbach im Tageblatt Sme: Minderheitenpolitik in Ungarn ist beklemmend; vgl. hierzu [www.luno.hu/content/view/8631/38/](http://www.luno.hu/content/view/8631/38/)).

Winston Churchill hat einmal gesagt, dass man die Zivilisiertheit einer jeden Nation am besten daran erkennt, wie sie sich gegenüber ihren Minderheiten verhält. Das Verhalten der ungarischen Repräsentanten – besonders nach dem Jahr 1830, als die programmatische gewaltsame Magyarisierung in Ungarn begann – war in diesem Sinne nicht zivilisiert. Es wäre jedoch gänzlich verfehlt, wenn wir uns heutzutage in der Slowakei ähnlich verhalten wollten, wenn wir so etwas wie die Gesetze von Apponyi in umgekehrter Form der Positionen umsetzen wollten.

3. In diesem Kontext ist schließlich ein Dokument von großer Bedeutung: das 2009 entstandene Gutachten zur Gesetzesnovelle über die Staatssprache der SR aus dem Umfeld von Knut Vollebæk, des Hohen Kommissars für die Fragen der nationalen Minderheiten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Es handelt sich um ein merkwürdig ausgeglichenes Gutachten, das beide Seiten des Streits berücksichtigt. Im Gutachten ist die Feststellung von Bedeutung, dass die Gesetzesnovelle über die Staatssprache "ein legitimes Ziel verfolgt und im Großen und Ganzen im Einklang mit den internationalen Standards steht." Das ist eine prinzipielle Formulierung, von der man bei Beurteilung der globalen Situation ausgehen sollte, auch wenn sie durch die folgende Aussage teilweise relativiert wird: "Wenn auch die Novelle im allgemeinen nicht strittig ist, soll man sorgfältig all ihre Folgen in Erwägung ziehen [...]". An mehreren Stellen des Gutachtens wird auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen der Förderung der Staatssprache und dem Schutz der Sprachrechte der Minderheiten, und ihre Interaktion hingewiesen. Der Bericht erörtert auch die Tatsache, dass durch das Gesetz in seiner aktuellen Fassung keine unabhängige Institution, sondern das Ministerium für Kultur bevollmächtigt werde, die Staatssprache zu kodifizieren.

Das Gutachten bekräftigt die Legitimität von Sanktionen bei Verletzung der Bestimmungen über die Verwendung der Sprache, betont aber: "falls man davon Gebrauch macht, müssten die Organe daran mit außerordentlicher Sorgfältigkeit herantreten."

Die Sprache gehört, wie es das deutsche Bundesverfassungsgericht formuliert hat, zu den grundlegenden Freiheiten. Deshalb sollte sie im Normalfall nur zu einem möglichst geringen Grad einer normativen Regelung ausgesetzt werden. Schließlich steht die Drohung mit Bußen im krassen Widerspruch zu der Deklaration im Motivbericht, laut derer durch die Novellierung (unter anderem) “die positive Beziehung der Bürger der slowakischen Nationalität sowie der Angehörigen der nationalen Minderheiten zur slowakischen Sprache vertieft werden soll”. Übrigens bestätigt dies auch Knut Vollebæk, der in seinem Gutachten die Bestimmung über Geldstrafen als eine “negative Entwicklung” beurteilt. Dies dürfe nur die allerletzte Möglichkeit sein; ihr Auferlegen solle eher erschwert als erleichtert werden, zumal die Geldstrafen aktuell eine sehr breite Spannweite aufweisen (von 100 bis 5000 Euro). Inzwischen wurden die Bußen in das Jahr 2010 verschoben.

Das Ministerium schreibt in einer seiner Erklärungen: “Der Schutz der Staatssprache verpflichtet den Staat, das Recht seiner Bürger auf Verständigung in dieser Sprache sowohl im privaten als auch im öffentlichen Verkehr sicherzustellen”. Das Recht auf Verständigung durch die Staatssprache auf dem Territorium des betreffenden Staates ist nicht zu bezweifeln. Aber die Nicht-Beherrschung des Slowakischen in der Slowakei ist vor allem ein Nachteil für die Angehörigen anderer Nationalitäten (z.B. bei der Ausübung des Berufs, bei der Arbeitssuche usw.).

In der Gesetzesnovelle gibt es auch andere Unklarheiten. So ist nicht erkennbar, was unter dem Eingriff in die kodifizierte Form der Staatssprache zu verstehen ist, was als funktionsbedingte Verwendung in einem Kontext gilt, o.Ä. Aus juristischer Sicht dürfte sie nach unserer Auffassung einwandfrei sein; sie entspricht den üblichen Standards, so dass der Einwand vor allem von der Seite der Ungarischen Republik, demzufolge die Slowakische Republik die europäischen bzw. internationalen Normen verletze, nicht berechtigt ist. Zugleich sind wir aber der Meinung, dass dieses Gesetz nicht sorgsam genug und nicht in erforderlicher Kooperation mit den Minderheiten vorbereitet wurde. Deshalb warten wir ungeduldig auf die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz, die das Ministerium für Kultur der SR vorbereitet. Wir sind voller Hoffnung, da Knut Vollebæk seine Unterstützung versprochen hat.

